

26.11.93

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am
26. November 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
- Drucksachen 12/6031, 12/6032 - den von der Bundesre-
gierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)**
- Drucksachen 12/5500, 12/5870 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.12.93

Erster Durchgang: Drs. 500/93

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)**

Der Bundestag hat das folgende

Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 47.9 950 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1994 Kredite bis zur Höhe von **69.100.000.000** Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Titel 121 04 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schultiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindelter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 14 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 60 03 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(11) Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen in Länder der Europäischen Gemeinschaft und innerhalb dieser Länder richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Auslandsreisekostenverordnung gilt insoweit nicht.

(12) Die Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 513 in den Kapiteln 01 mit Ausnahme der Kapitel 1901 und 2001 sind in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Sperre im Einzelfall aufzuheben, wenn ein entsprechender Ausgabebedarf nachgewiesen wird.

(13) Zur Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe von 5 000 000 000 Deutsche Mark werden die Ausgaben der Titel der Obergruppen 51 bis 55 sowie der Hauptgruppe 6 in Höhe von 10 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages insbesondere zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und unter Beachtung zukunftsorientierter Schwerpunkte der Politik Ausnahmen zuzulassen und - soweit erforderlich - die Verlagerung der Sperre anzuordnen.

(14) Darüber hinaus sind die Ausgaben der in den Titelgruppen Kosten der Datenverarbeitung enthaltenen Titel in Höhe von 8 vom Hundert und die Ausgaben bei den Titeln 52701 und 52702 sowie bei den entsprechenden Titeln in Titelgruppen in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Sperre bei einem dieser Titel nicht erbracht werden kann, darf das Bundesministerium der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabetitel zulassen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau.

§ 7

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 8

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausführen zugunsten von Ausführeern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausführen, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführeern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;

850/93

5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 190 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 9

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 89 600 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

§ 11

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsbe-rechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Urzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Absicherung der zu veräußernden Forderung des Bundes gegen die Rhein-Main-Donau AG aufgrund gewährter Konzessionsdarlehen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Inter-amerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 49 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Gewährleistungen nach den §§ 8 bis 11 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 8 bis 11 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1993 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 8 bis 11 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 8 bis 11 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 14

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions - Garantie - Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 15

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 16

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsklassen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 16 Abs. 5 und 6 oder gemäß § 17 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 17

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen; so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Urlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 20

Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 21

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabentrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstzweigs abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstzweigs abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

(2) Für Beamte, Richter und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes oder zu einem kommunalen Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in dem in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden sind, können für die Dauer der Abordnung die Personalausgaben gleichfalls weitergezahlt werden. Im Fall einer Abordnung zur Verwaltung eines Landes im vorgenannten Gebiet gilt dies unter der Voraussetzung, daß das Land 80 vom Hundert der Personalausgaben erstattet.

§ 22

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten

Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 23

(1) Im Haushaltsjahr 1994 sind bei den obersten Bundesbehörden 1 vom Hundert und bei der übrigen Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoff der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die übrige Bundesverwaltung jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Haushaltsplan 1994 erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind nicht einzusparen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die jeweilige Einsparungsquote nach den Absätzen 2 und 3 nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen.

(7) Freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die jeweiligen Einsparungsquoten des Einzelplans erreicht sind. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden.

(8) In den Fällen des Absatzes 5, des Absatzes 6 Satz 2 und des Absatzes 7 Sätze 3 und 4 vermindert sich die Einsparungsquote nicht.

(9) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder frei gewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforderlich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder vergleichbarer Vergütungsgruppen im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 20 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(10) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle die nächste freiwerdende geeignete Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen. Einsparungen von Stellen müssen in angemessenem Umfang auf Vergütungsgruppen entfallen, die den Beförderungssämtern der Beamten entsprechen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(12) Soweit im Rahmen der Stel-
leneinsparung gemäß § 22 Haushalts-
gesetz 1993 Planstellen und Stellen
eingespart wurden, die einen kw-
Vermerk mit Wirksamkeit ab 1994
trugen, sind im Haushaltsjahr 1994 in
demselben Einzelplan zusätzlich
Planstellen und Stellen derselben
Laufbahngruppen ohne einen sol-
chen Vermerk einzusparen. Das Nä-
here bestimmt das Bundesministe-
rium der Finanzen.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der
Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung,
Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen
sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06
des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden.
Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen
der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellun-
gen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der
Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vor-
nehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des
Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für
Arbeit bei kurzfristigen Liquiditäts-
schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung
einer ordnungsgemäßen Kassenwirt-
schaft zinslose Betriebsmitteldarlehen
bis zur Höhe von 8 000 000 000
Deutsche Mark. Die Darlehen sind zu-
rückzuzahlen, sobald und soweit die
Einnahmen eines Monats die Ausgaben
übersteigen und dieser Überschuß vor-
aussichtlich im nächsten Monat des
laufenden Haushaltsjahres nicht zur
Deckung der Ausgaben benötigt wird,
spätestens jedoch zum Schluß des
Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Ar-
beitsförderungsgesetzes vom 25. Juni
1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch
das Gesetz zur Umsetzung des Föder-
alen Konsolidierungsprogramms vom
23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert
worden ist, findet insoweit keine An-
wendung. Der Ermächtigungsrahmen
darf wiederholt in Anspruch genommen
werden.

§ 26

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgeset-
zes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-
mer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zu-
letzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991
(BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3
des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972
(BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist,
für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen
an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische
Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr
zu verwenden.

§ 27

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des
Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einig-
ungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes
Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen
Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Ge-
biet.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990
(BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV
Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August
1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom
23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geän-
dert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im
Haushaltsjahr 1994 fälligen Zinsen für die Ausgleichsfor-
derung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund
des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum
Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des
Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem
Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die das Bundesmini-
sterium für Post und Telekommunikation zur Erfüllung sei-
ner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs.
1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl.
I S. 1026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom
24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, aus
dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt,
werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit das Bundesministerium für Post und Tele-
kommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von
den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrge-
nommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989
übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bun-
despost die bis zur Übernahme entstehenden Personal-
ausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter,
sofern der Haushaltsplan nicht deren Erstattung, auch für
zurückliegende Jahre, vorsieht.

(4) Bei der Berechnung der Ablieferung gemäß § 63
Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes werden die Be-
triebseinnahmen der Deutschen Bundespost aus dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht
berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz
1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene
Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen
Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 30

Das Bundesministerium der Fi-
nanzen wird ermächtigt, eine Verein-
barung mit der Deutschen Bundes-
bank über die Tilgung der sich aus
der Währungsumstellung von 1948
ergebenden Ausgleichsforderungen
der Bank an den Bund in Höhe von
8 683 585 988,93 Deutsche Mark zu
treffen. Die Tilgungen sind in zehn
gleichen Jahresraten beginnend mit
dem Jahresende 2024 zu leisten.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Den Gesamtplan und die Einzelpläne hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksachen 12/6001 bis 12/6031 - unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderung in zweiter Beratung - Drucksache 12/6240 - gebilligt.

26.11.93**Fz****Beschluß**
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 194. Sitzung am 26. November 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) - Drucksachen 12/5500, 12/5870, 12/6001 bis 12/6032, 12/6240 - den nachfolgenden Entschließungsantrag - Drucksache 12/6209 - angenommen:

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, bis Anfang April 1994 zu prüfen, ob zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden eine rechtliche und tatsächliche Gleichbehandlung gewährleistet ist. Gegebenenfalls sind hierzu Vorschläge einzubringen, die eine Gleichbehandlung ermöglichen.
2. Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, den Anteil der Zivildienstleistenden, denen eine Gemeinschaftsverpflegung ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen. Über den Entwicklungsstand ist nach zwei Jahren ein Bericht vorzulegen.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. November 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat bedauert, da seinen Bedenken gegen die Kr-
zungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen durch
den Deutschen Bundestag nicht Rechnung getragen worden ist.
Damit wird gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit ver-
stoen und der soziale Friede gefhrdet.
2. Eine auf Konsolidierung angelegte Finanzpolitik, die auf den
Prinzipien der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit beruhen
mu, lt - auch nach Auffassung der fhrenden Wirtschafts-
institute - weiter auf sich warten.
Die kurzfristig ausgebrachte globale Minderausgabe in Hhe von
5 Mrd. DM ist Ausdruck der finanzpolitischen Konzeptionslosig-
keit des Bundes.
Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, da sie umge-
hend eine Konkretisierung der im Einzelplan 60 ausgebrachten

globalen Minderausgaben von 5 Mrd. DM vornimmt und dem Bundesrat vorlegt. Es ist zu befürchten, daß die Erwirtschaftung der Einsparungen vorrangig bei den Zuwendungsempfängern, z.B. der Jugendhilfe und bei den Wohlfahrtsverbänden, wirksam werden soll und daher weitere Einschnitte in das soziale Netz zur Folge hätte. Der Bundesrat erwartet, daß die Einsparungen der einzelnen Ressorts die Zuwendungsempfänger nicht überproportional belasten.

3. Ohne geordnete Staatsfinanzen sind ein angemessenes Zinsniveau und Preisstabilität dauerhaft nicht gewährleistet. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher nachdrücklich auf, diesen Zielen in ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik stärker Rechnung zu tragen und damit die wesentlichen Voraussetzungen für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.
4. Der Bundesrat weist nochmals darauf hin, daß die drastischen Einschnitte in das soziale Sicherungssystem dramatische Auswirkungen auf die Finanzlage der Städte und Gemeinden haben und keinen Beitrag zur Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts darstellen. Die Abwälzung sozialer Lasten auf die kommunale Ebene führt darüber hinaus zu nachhaltigen Beschränkungen kommunaler Investitionsmöglichkeiten und verschärft daher die konjunkturelle Krise.
5. Der Bundesrat vermißt schlüssige Konzepte zur Überwindung der zunehmenden Wohnungsnot und zur Bewältigung der steigenden Massenarbeitslosigkeit. Dadurch wird die soziale, wirtschaftliche und politische Stabilität unseres Landes gefährdet. Auch die vom Bundesrat dringend angemahnten Maßnahmen der Strukturverbesserung am Standort Deutschland sind nicht in die Wege geleitet worden.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit dem Wissenschaftsrat und der Hochschulrektorenkonferenz mehrfach eine Erhöhung des Bundesanteils an der Hochschulbaufinanzierung auf 2 Mrd. DM für das Jahr 1994 gefordert. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 1994 einen Ansatz in dieser Höhe für unverzichtbar gehalten. Er hat ferner die Bundesregierung aufgefordert, den Haushalt des Bundesministeriums für Forschung und Technologie um mindestens 375 Mio. DM aufzustocken.

Der Bundesrat bedauert, daß diesen Forderungen im Haushaltsgesetz nicht Rechnung getragen wurde und die Bundesregierung damit ihrer Verantwortung im Bereich des Hochschulbaus und der Forschungsförderung nicht gerecht wird. Er hält es für zwingend erforderlich, zumindest im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Damit könnte ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Zukunft des Standorts Deutschland geleistet werden.

6. Der Bundesrat rügt, daß sich der Bund schrittweise aus der Verantwortung für den Schiffbau zurückzieht, indem er seine Beteiligung an den Wettbewerbshilfen für die deutschen Schiffswerften permanent zurückführt. Nicht nur bei den Wettbewerbshilfen, sondern auch bei der Kokskohlenbeihilfe werden die Finanzierungsbeiträge der Länder erhöht und Lasten auf die Länderhaushalte verschoben.

Der Bundesrat weist ferner darauf hin, daß Finanzbeiträge an die Seeschifffahrt auch künftig im Haushalt des Bundes bereitgestellt werden müssen, um einen teilweisen Ausgleich der Wettbewerbsnachteile der deutschen Reeder zu bewirken. Auch der bisherige Anteil des Bundes an der Kokskohlenbeihilfe muß fortgeschrieben werden.

7. Entgegen den Bemühungen der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag die Übergangsfinanzierung Kultur in den Neuen Ländern im Haushalt 1994 gestrichen. Er hat dabei nicht nur die kontinuierliche, fachpolitische Abstimmung des Bundesministers des Innern mit den ostdeutschen Ländern zur weiteren Bundesförderung Kultur außer acht gelassen, sondern auch die Erklärung des Bundeskanzlers vom 23. September 1993, daß die Übergangsfinanzierung Kultur nicht auf Null zurückgefahren werden soll..

Der Bund bleibt nach Auffassung des Bundesrates in der verfassungsrechtlichen Pflicht, Schaden in der kulturellen Substanz Ostdeutschlands zu verhüten, seine kulturelle Infrastruktur zu fördern und den neuen Ländern in ihrer kulturellen Aufgabenerfüllung einschließlich deren Finanzierung beizustehen.

Dieser Verpflichtung wird der Bund dann gerecht, wenn er

- einen geordneten Abschluß der Übergangsfinanzierung Kultur in 1994 mit mindestens 400 Mio. DM sicherstellt;
- die einvernehmlich mit den ostdeutschen Ländern verhandelten neuen Förderprogramme Kultur ab 1995 (Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen, Grenzförderprogramm Kultur, Umstrukturierungsfonds) mit einer angemessenen Finanzausstattung wirksam werden läßt.

Begründung zu Ziff. 7:

Der Deutsche Bundestag hat

mit der Beschlußfassung zum Bundeshaushalt 1994 sämtliche Planansätze des BMI für die Übergangsfinanzierung Kultur 1994 in den ostdeutschen Ländern gestrichen. Eine direkte Mittelvergabe durch das BMI zur zweckbestimmten Förderung kultureller Einrichtungen und Vorhaben ist damit nicht mehr möglich.

Diese Entscheidung bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Programmförderung Bund - neue Länder, wie sie auf der Grundlage von Artikel 35 Einigungsvertrag seit 1991 einvernehmlich zur Erhaltung der kulturellen Substanz und zur Förderung der Infrastruktur praktiziert wurde. Damit entfallen

die Förderprogramme zur Substanzerhaltung (400 Mio DM), zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur (200 Mio DM), zum Denkmalschutz/Einzelbauwerke (50 Mio. DM), für repräsentative kulturelle Einrichtungen in Berlin (65 Mio. DM) und für die Förderung der Einheit Deutschlands auf kulturellem Gebiet/Projekte (4 Mio. DM) als haushaltsfinanzierte Bundesförderung.

Als Ersatz für den Wegfall der Übergangsfinanzierung Kultur hat die Bundesregierung einen Vorschlag zur Finanzierung der Kultur- und Forschungsförderung 1994 in den neuen Ländern aus UKPV-Mitteln (250 Mio. DM für Kulturförderung, 150 Mio. DM zur Forschungsförderung) gemacht, dem die neuen Länder grundsätzlich zustimmen wollten. Mittelverteilung und -verwendung in 1994 sollten zugleich mit den generellen Regelungen zur Mittelverwendung UKPV in einer Verwaltungsvereinbarung der Treuhandanstalt mit den neuen Ländern geregelt werden. Der Entwurf dieser Verwaltungsvereinbarung ist inzwischen vom BMF mit den neuen Ländern abgestimmt worden und könnte von den Vereinbarungspartnern unterschrieben werden. Mit der Entscheidung der UKPV auf ihrer Sitzung am 14.12.1993, diesem Vorschlag der Bundesregierung nicht zuzustimmen, ist jetzt auch diese Ersatzlösung für eine Kulturförderung in Ostdeutschland hinfällig geworden.